

Stäuben festgestellt ist, daß sie erfahrungsgemäß durch Schlagfunken (Stahlfunken) bei den in den Betriebsräumen vorhandenen Raumtemperaturen nicht gezündet werden, ist die Benutzung funkenfreier Werkzeuge nicht notwendig. Die Verwendung funkenfreier Werkzeuge ist jedoch auch bei diesen Gasen, Dämpfen und Stäuben erforderlich, wenn sie in Mischung mit anderen brennbaren Stoffen vorliegen.

(5) In bestehenden Anlagen, deren elektrische Einrichtungen nach den früher geltenden Bestimmungen über Explosionsschutz ausgeführt wurden, brauchen diese nur dann nach den geltenden Bestimmungen geändert zu werden, wenn eine offensichtliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.

(6) Gefährliche elektrostatische Aufladungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder gefahrlos abzuleiten.

(7) Für neu zu errichtende elektrische Anlagen sowie die wesentliche Erweiterung elektrischer Anlagen gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

§ V

Beurteilung von Betriebsstätten

(1) Die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte als feuer- oder explosionsgefährdet zu betrachten ist, erfolgt durch den Betriebsleiter. Er hat, soweit erforderlich, Sachkundige zur Beurteilung hinzuzuziehen.

(2) In Zweifelsfällen sind die zuständige Arbeitsschutzinspektion, das zuständige Brandschutzorgan und für genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung zu konsultieren.

§ 8

Verhalten bei Betriebsstörungen und Reparaturen

Zur Beseitigung von Betriebsstörungen und zur Durchführung dringender Reparaturen kann der Betriebsleiter kurzfristige Sonderregelungen treffen, die den in dieser Anordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit gleichwertig sind. Hierbei hat er sich auf die Beurteilung durch sachkundige Mitarbeiter zu stützen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Arbeitsschutzanordnung 31 vom 9. Januar 1953 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. S. 355),

die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1953 einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 1075),

die Anordnung vom 12. Dezember 1954 zur Ergänzung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 945) und

die Arbeitsschutzanordnung 31/1 vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674)

außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1963

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Halbritter
Stellvertreter des Vorsitzenden

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386. — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen —

Vom 10. Juli 1963

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und des § 6 Absätze 1 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Energie-Post-Transport folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für den Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen, jedoch nicht für die Herstellung und den Versand solcher Stoffe zum Verarbeiter.

(2) Für den Umgang mit Straßenbaustoffen, die einen Flammpunkt von + 100 °C und darunter haben, gelten außer dieser Anordnung insbesondere die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962

— Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten - (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) und die dazugehörigen Technischen Grundsätze, wobei die Gefahrklassen besonders zu beachten sind.

(3) Für den Umgang mit Straßenbaustoffen, die Lösungsmittel enthalten, gilt die Arbeitsschutzanordnung 728 vom 13. Juni 1952 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind (GBl. S. 543; Ber. S. 732).

(4) Für bituminöse Straßenbaustoffe, die einen Flammpunkt von mehr als + 100 °C haben, ist neben dieser Anordnung die Arbeitsschutzanordnung 850 I sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als bituminöse Straßenbaustoffe im Sinne dieser Anordnung gelten die in der Anlage mit ihren besonderen Gefahrenmomenten aufgeführten Stoffe. Nicht aufgeführt sind die bituminösen Straßenbaustoffe, die keine besondere Gefährdungsquelle darstellen.

(2) Kessel im Sinne dieser Anordnung dienen dazu, die Straßenbaustoffe auf die notwendige Verarbeitungstemperatur zu erwärmen. Sie sind keine Druckkessel im Sinne der Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßenordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1962 S. 750).

(3) Kleinbehälter im Sinne dieser Anordnung sind Fässer, Hobbocks und ähnliche Gebinde, die dem Transport und zum Aufbewahren kleinerer Mengen von bituminösen Straßenbaustoffen dienen.

(4) Behälter sind alle Aufbewahrungsgefäße, die nicht Kessel oder Kesselwagen sind.

(5) Anwärmen bedeutet, den bituminösen Straßenbaustoff auf eine derartige Temperatur zu bringen, die dessen innere Zähigkeit so weit herabsetzt, daß ein Umfüllen der Straßenbaustoffe verarbeitungstechnisch möglich ist. Die Verarbeitungstemperatur wird dabei nicht erreicht.

(6) Erwärmen bedeutet, daß dem bituminösen Straßenbaustoff bis zur notwendigen Verarbeitungstemperatur Wärme zugeführt wird.